

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Siebzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwen-
dungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243,
1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und
für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der
Rentenversicherung der Arbeiter
(17. Bemessungsverordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung des Finanzrahmens für Rehabilitations-
maßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten
in der Rentenversicherung der Arbeiter.

B. Lösung

Die finanziellen Mittel für Rehabilitationsleistungen
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden
hinsichtlich des Gesamtaufwands bestimmt und
damit nach oben begrenzt. Dem einzelnen Träger der
Rentenversicherung der Arbeiter wird der auf
ihn entfallende Anteil des Gesamtbetrages zugeteilt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für
die Rentenversicherung der Arbeiter.

16.08.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Siebzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen
für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306
der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs-
und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(17. Bemessungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 814 07 - Be 108/85

Bonn, den 15. August 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

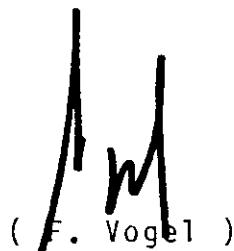
Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Siebzehnte Verordnung über die Bemessung der
Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236
bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungs-
ordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten
in der Rentenversicherung der Arbeiter
(17. Bemessungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung


(F. Vogel)

B

Siebzehnte Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen
gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(17. Bemessungsverordnung)

Vom

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1985 endgültig auf 4.433 000 000 DM

und für 1986 vorläufig auf 4.600 000 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1985 (in Vomhunderten) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,125
Westfalen	auf 11,930
Hessen	auf 8,026
Rheinprovinz	auf 14,318
Oberbayern	auf 5,276
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,487
Rheinland-Pfalz	auf 5,745
für das Saarland	auf 1,531
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,540
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,996
Unterfranken	auf 1,928
Schwaben	auf 2,732
Württemberg	auf 8,833
Baden	auf 7,175
Berlin	auf 3,513

Schleswig-Holstein	auf 4,005
Oldenburg-Bremen	auf 2,386
Braunschweig	auf 1,334
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,777
Seekasse	auf 0,343
und	
für 1986 (in Vomhunderten) vorläufig festgesetzt für die	

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,125
Westfalen	auf 11,930
Hessen	auf 8,026
Rheinprovinz	auf 14,318
Oberbayern	auf 5,276
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,487
Rheinland-Pfalz	auf 5,745
für das Saarland	auf 1,531
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,540
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,996
Unterfranken	auf 1,928
Schwaben	auf 2,732
Württemberg	auf 8,833
Baden	auf 7,175
Berlin	auf 3,513
Schleswig-Holstein	auf 4,005
Oldenburg-Bremen	auf 2,386
Braunschweig	auf 1,334
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,777
Seekasse	auf 0,343

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1985 bezogenen Vorschriften der 16. Bemessungsverordnung vom 18. Juli 1984 (BGBl. I S. 1019) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

B

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden der Gesamtbetrag, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht, und die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an dem Gesamtbetrag für 1985 endgültig und für 1986 vorläufig festgesetzt.

I. Gesamtbetrag 1985

1. Nach den bisher vorliegenden Rechnungsergebnissen betrugen die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 1984 4.073 Mio. DM.

Dieser Aufwand ist um folgende Positionen zu bereinigen, die in den Folgejahren nicht mehr im bisherigen Umfang anfallen:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit gem. Art. 3 § 1 Abs. 3 des 20. RAG | + 34 Mio. DM |
| 1.2 | Aufwendungen für Ersatzansprüche der Krankenkassen aufgrund der BSG-Urteile zu § 1241d Abs. 3 RVO hinsichtlich der vorgezogenen Übergangsgelder und Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden | ./. 8 Mio. DM |
| 1.3 | Aufwendungen für Ersatzansprüche der Bundesanstalt für Arbeit für Eingliederungshilfen aufgrund der Vereinbarung '80 | ./. 2 Mio. DM |
| 1.4 | Abwicklung der Heilbehandlungen wegen akuter Tbc gem. Art. 2 § 5b Abs. 2 ArVNG (Altfälle) | ./. 35 Mio. DM |

1.5 Wegfall der vom Versicherungsträger
verrechneten RV-Beiträge für
Rehabilitanden ./. 84 Mio. DM

Als Ausgangswert für die Ermittlung
des Grundbetrages ergeben sich somit 3.978 Mio. DM.

Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts wird

(für 1985 mit 3,3 v.H. ange-

setzt.

Somit ergibt sich für das Jahr 1985 folgender Grund-
betrag:

$$3.978 \text{ Mio DM} \times 1,033 = 4.109 \text{ Mio. DM.}$$

2. Dieser Grundbetrag ist um die im Jahr 1985 zu erwarten-
den Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Minderein-
nahmen gegenüber dem bereinigten vorläufigen Rechnungs-
ergebnis 1984 zu verändern;

2.1 Im Jahr 1985 werden weitere Ersatzansprüche der Kran-
kenkassen aufgrund der BSG-Urteile zu § 1241d Abs. 3
RVO von den ArV-Trägern zu befriedigen sein. Mit
Mehraufwendungen in Höhe von rd. 6 Mio. DM ist zu
rechnen.

2.2 Der seit Herbst 1983 zu verzeichnende Anstieg bei den
Antragszahlen auf Heilbehandlungen wegen allgemeiner
Erkrankungen (1984 = + 25,4 v.H., das sind rd. + 88.000
Anträge gegenüber 1983) konnte nur teilweise durch ver-
stärkte Einweisungen aufgefangen werden. Der zum
Jahresende 1983 vorhandene Bestand an noch nicht
kassenwirksam gewordenen Heilbehandlungen wegen allge-
meiner Erkrankungen nahm bis zum Jahresende 1984 in
erheblichem Umfang zu. Der Abbau des überhöhten Be-
standes wird im Jahr 1985 voraussichtlich zu Mehrauf-
wendungen in Höhe von 300 Mio. DM führen. Unter Berück-
sichtigung dieses Bestandsabbaues würde die Zahl der
abgeschlossenen und kassenwirksamen Reha-Maßnahmen
wegen allgemeiner Erkrankungen im Jahr 1985 auf rd.
320.000 steigen.

- 2.3 Nach Art. 2 § 5b Abs. 2 ArVNG bleiben die Träger der ArV unter bestimmten Voraussetzungen über den 31.12.1983 hinaus Kostenträger für die Durchführung von Heilbehandlungen wegen Tbc. Die Träger der ArV schätzen den Aufwand im Jahr 1985 für diese Tbc-Altfälle auf rd. 11 Mio. DM.
- 2.4 Der Wegfall der zur Rentenversicherung zu verrechnenden Beiträge für Rehabilitanden gilt für Übergangsgeldbezugszeiten ab 01.01.1984. Soweit noch Übergangsgeldnachzahlungen für Zeiten vor dem 01.01.1984 anfallen, besteht weiterhin die Verpflichtung, RV-Beiträge zu verrechnen. Die Versicherungsträger erwarten hierfür im Jahr 1985 Mehraufwendungen in Höhe von rd. 16 Mio. DM.
- 2.5 Die Vorbereitung der im Jahr 1986 anstehenden Sozialversicherungswahlen wird Mehrausgaben in Höhe von rd. 10 Mio. DM im Jahr 1985 bewirken.
- 2.6 Im Jahr 1985 erwarten die ArV-Träger Erstattungszahlungen der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 19 Mio. DM.

3 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung der o. a. Beträge führt zu folgendem
endgültigen Gesamtbetrag für das Jahr 1985:

Grundbetrag 4.109 Mio. DM

Mehraufwand bei den Ersatzansprüchen
nach § 1241d Abs. 3 RVO + 6 Mio. DM

Abbau des überhöhten Bestandes bei den
Heilbehandlungen wegen allgemeiner
Erkrankungen + 300 Mio. DM

Mehraufwand für Tbc-Altfälle + 11 Mio. DM

Mehraufwand für zu verrechnende RV-Beiträge
für Übergangsgeldbezugszeiten vor dem
01.01.1984 + 16 Mio. DM

Mehraufwand wegen Vorbereitung der Sozial-
versicherungswahlen 1986 + 10 Mio. DM

Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit
gem. Art. 3 § 1 Abs. 3 des 20. RAG ./ 19 Mio. DM

Endgültiger Gesamtbetrag für 1985 4.433 Mio. DM.

=====

B

II. Vorläufiger Gesamtbetrag für 1986

Grundbetrag

Der fortzuschreibende Betrag aus dem Vorjahr
errechnet sich wie folgt:

Endgültiger Gesamtbetrag für 1985 4.433 Mio. DM

abzüglich

Mehraufwand bei Ersatzansprüchen

nach § 1241d Abs. 3 RVO 6 Mio. DM

Mehraufwand für Tbc-Altfälle 11 Mio. DM

Mehraufwand für zu verrechnende

RV-Beiträge 16 Mio. DM

zuzüglich

Erstattungen der BA 19 Mio. DM

4.419 Mio. DM.

Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend
den Annahmen der Bundesregierung mit 4,1 v.H. für 1986
angenommen.

Somit ergibt sich ein Grundbetrag von

4.419 Mio. DM x 1,041 = 4.600 Mio. DM.

=====

B. Besonderer TeilZu § 1

§ 1 enthält die Festsetzung der Gesamtbeträge für **1985** und **1986**. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung.

Zu § 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wurden wie bisher errechnet.

Zu § 3

Die Regelung des § 3 wurde aus der **16.** Bemessungsverordnung übernommen und stellt sicher, daß ein Versicherungsträger, der mit dem ihm zustehenden Anteil nicht auskommt, obwohl andere Träger ihre Anteile nicht ausschöpfen, seine Mehraufwendungen mit den Anteilen anderer Versicherungsträger ausgleichen kann.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung ist wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr erforderlich.

27.09.85

C

— 1 —

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Siebzehnten Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (17. Bemessungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.